

Statuten des Vereins RUSSISCH-SCHWEIZERISCHES ZENTRUM RODNIK

Док № 010

1 Name und Sitz

Unter dem Namen **RUSSISCH-SCHWEIZERISCHES ZENTRUM RODNIK** besteht ein Verein im Sinne von 60-79 ZGB mit Sitz in 5707 Seengen, Brestenbergstrasse 25, Schweiz Als Geschäfts- bzw. Vereinsadresse gilt die Adresse am Wohnsitz des Präsidenten. Der Verein wurde am 29. Februar 2008 gegründet.

2 Zweck und Ziele

- Förderung und Ausbau kultureller Beziehungen zwischen der Schweiz, Russland und anderen russischsprachige Regionen
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität
- Integrationsunterstützung der russischsprachigen Landleute in der Schweiz
- Pflege der Muttersprache, Kultur und Traditionen
- Zusammenarbeit mit andren Organisationen mit ähnlichen Profil (Sinn und Zweck)

3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission (Revisionsstelle)

4 Organisationsstruktur des Vereins

Kulturabteilung

Bildungsabteilung

Die Abteilungen des Vereins arbeiten auf Basis der Reglement, welche von den Abteilungsleitern erarbeitet und von der Generalversammlung angenommen werden. Die Abteilungsleiter werden von der Generalversammlung gewählt.

5 Tätigkeitsbereiche des Vereins

- Kulturelle Veranstaltungen
- Sprachkurse
- Referate, Seminare, Kurse, Exkursionen
- Integrationsgespräche
- Internationale Kulturprojekte.

Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und ist weder politisch noch konfessionell ausgerichtet.

6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können physische Personen, die den Alter von 16 Jahren erreicht haben und juristische Personen unabhängig von ihrer politischen und religiösen Ansichten, nationaler Zugehörigkeit, die Ziele und Zweck des Vereins akzeptieren und sind bereit im Verein mitzuwirken.

Die Antragsteller haben ein Antragsformular auszufüllen und diesen bei der Vereinsverwaltung einzureichen. Über Mitgliedschaft befindet die Vereinsverwaltung. Über die Entscheidung der Vereinsverwaltung kann an der Generalversammlung eine Beschwerde erhoben werden.

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag von CHF30.00 pro Jahr. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied das Stimmrecht an der Generalversammlung. Das gleiche Stimmrecht mit einer Stimme erhalten juristische Personen, die von den Leitern dieser Organisationen oder von der Organisation bevollmächtigte Personen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Die Generalversammlung ist im ersten Quartal des laufenden Jahres durchzuführen.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben ist bei der Vereinsverwaltung (Vorstand) einzureichen.

Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Vereinsmitglieder die ihr Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Mai des laufenden Jahres nicht einbezahlt hat, verlieren den Mitgliedstatus.

Vereinsmitglieder die durch ihr Handeln dem Verein ein Schaden zufügen oder die Interessen der Organisation (Verein) schmälern, werden an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen und verlieren das Mitgliedschaftsrecht. Sie werden dem Verein nie wieder beitreten können. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

7 Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung wird 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingeladen. Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung versandt.

Traktandenliste wird von dem Vorstand bestimmt. Es wird ein Protokoll geführt.

Ausserordentlich Versammlungen werden nach Vorstandbeschluss oder nach einem

schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 \square aller Vereinsmitglieder einberufen. Eine Traktandenliste ist zwingend beizulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt nach einer Stimmenabgabe (mit einfachem Mehr *(steht im Russischen nicht explizit so drin)*).

Die Regeln zur Versammlungsdurchführung werden von der Vereinsverwaltung am Anfang der Traktandenliste bestimmt.

Persönliche Anliegen und Fragen werden an der Generalversammlung nicht besprochen.

8 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- Wahl der Revisionsstelle, der Stimmzählkommission (Stimmzähler) und des Protokollführers.
- Bestimmung der Versammlungsordnung
- Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Beschlussfassung über Mitgliedschaftsrecht
- Jahresbericht über die Vereinstätigkeit
- Jahresprogramm fürs das kommende Jahr
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichts
- Wahlen
- Beschlussfassung über die Anträge der Vereinsmitglieder. Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich bei dem Vorstand einzureichen
- Auszeichnungen
- Diverses

9 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident, Aktuar, Buchhalter, Abteilungsleiter)

10 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 1 Jahr die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kontrolliert die die Buchführung und erstattet der

Generalversammlung einen Bericht anheimgeben.

11 Die Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und freiwilligen Spenden der Privatpersonen und Organisationen.
- Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen
- Einnahmen vom Sprachunterricht

Finanzielle Transaktionen des Vereins werden so getätigt damit die Buchführung der Vereinsabteilungen möglich ist. Die Abteilungen verfügen über Subkonten.

Der Verein kann Fachleute engagieren (die nicht Vereinsmitglieder sind) gemäss Punkt 2 dieser Statuten.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausserordentliche Versammlung beschlossen werden, mit einfacher Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Принимается решение о целесообразном применении капитала организации. Распределение капитала организации между его членами исключено.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März, 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, 26. März 2010.

Der Vorstand RSZ RODNIK